



Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB): Neuregelung der erbrechtlichen Aufsicht

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 8. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB): Neuregelung der erbrechtlichen Aufsicht an ihrer Sitzung vom 8. Juli 2026 eingehend beraten. An der Beratung war einerseits eine Delegation der Direktion des Innern (DI) mit dem Regierungsrat Andreas Hostettler, der Generalsekretärin Séverine Feh sowie zwei juristischen Mitarbeitern der DI (Michael Striegl und Christoph Merk) anwesend.

Nachdem für das Geschäft am 30. April 2026 die Kommission bestellt wurde, gelangte das Obergericht an die erweiterte JPK und bat darum, für die Beratung des Geschäfts angehört zu werden. Anlässlich der Sitzung der erweiterten JPK vom 3. Juni 2026 entschied die JPK auch eine Vertretung des Obergerichts für die Beratung am 8. Juli 2026 einzuladen. Die DI wurde darüber orientiert. An der Sitzung der JPK vom 8. Juli 2026 waren dementsprechend nebst den vier Vertretern der DI auch zwei Vertreter des Obergerichts (der Obergerichtspräsident Marc Siegwart sowie Vizepräsident Aldo Staub) anwesend.

Das Obergericht reichte im Vorfeld zur Sitzung am 17. Juni 2026 eine Stellungnahme zur der von der Regierung vorgeschlagenen Teilrevision des EG ZGB ein. Im Rahmen dieser Stellungnahme schlug das Obergericht in Einklang mit ihren Ausführungen konkrete Formulierungen in den zur Revision stehenden Artikel des EG ZGB vor (nachfolgend: Gegenvorschlag des Obergerichts [vom 17. Juni 2026]). Sämtliche Mitglieder der JPK sowie die Vertreter der DI wurden im Vorfeld zur Sitzung mit dem Gegenvorschlag des Obergerichts vom 17. Juni 2026 dokumentiert.

Die JPK war im Rahmen ihrer Sitzung vom 8. Juli 2026 in Besitz aller Unterlagen, die zum Antrag des Regierungsrates geführt haben. Im Übrigen war die JPK an der Sitzung vollumfänglich zum Gegenvorschlag des Obergerichts orientiert und dokumentiert. An der Sitzung vom 8. Juli 2026 wurde sodann grossmehrheitlich über die Differenzen zwischen dem Antrag der Regierung und dem Gegenvorschlag des Obergerichts diskutiert, wobei sowohl die DI als auch das Obergericht artikelweise, bzw. absatzweise ihre Haltungen darlegen konnten. Die JPK gelangte an ihrer Sitzung vom 8. Juli 2026 zur Schlussabstimmung über die Vorlage der Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB): Neuregelung der erbrechtlichen Aufsicht. Das Protokoll an der Sitzung vom 8. Juli 2026 führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) unterstellt die Willensvollstreckung sowie die weiteren erbrechtlichen Funktionen – die Erbschaftsverwaltung, die Erbschaftsliquidation und die Erbenvertretung – einer behördlichen Aufsicht. Jeder Kanton bestimmt eine Behörde, die für die erbrechtliche Aufsicht zuständig ist. Im Kanton Zug nehmen die Gemeinderäte die Aufsicht über die Willensvollstreckung, die Erbschaftsverwaltung, die Erbschaftsliquidation sowie die gemeindliche Erbschaftsbehörde wahr (vgl. § 8 Abs. 1 Ziff. 5 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 [EG ZGB; BGS 211.1]). Ihre Befugnis beschränkt sich darauf, das formelle Vorgehen der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers zu prüfen. Darunter fallen mitunter die Unfähigkeit zur Mandatsausübung, Untätigkeit, Parteilichkeit oder fehlende Vertrauenswürdigkeit. Alle übrigen Streitigkeiten, wie beispielsweise die Auslegung des erblasserischen Willens, die Zugehörigkeit eines Gegenstands zum Nachlassvermögen oder die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, sind zwingend vor dem Gericht geltend zu machen.

Am 3. Februar 2023 reichten Mirjam Arnold und Kurt Balmer die Motion betreffend die Aufsicht über die Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter und die Erbschaftsbehörde (Vorlage Nr. 3525.1 - 17213) ein. Mit der Motion wurde beantragt, die Aufsichtstätigkeit über die Willensvollstreckung, die Erbschaftsverwaltung und die Erbschaftsbehörden neu bei einer gerichtlichen Behörde anzusiedeln. Das Anliegen wurde von den Zuger Gemeinden, dem Obergericht sowie dem Regierungsrat grundsätzlich befürwortet. Entsprechend beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom 30. Januar 2024 die Erheblicherklärung. Der Kantonsrat folgte dem Antrag des Regierungsrats und erklärte die Motion am 1. März 2024 erheblich. Mit der vorliegenden Teilrevision des EG ZGB wird das Anliegen der Motion umgesetzt und die erbrechtliche Aufsichtskompetenz der Gemeinderäte nunmehr auf den Kanton übertragen.

Im Übrigen kann zur Ausgangslage auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. März 2026 (4082.1 - 18526) verwiesen werden.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

3.1 Vorbemerkung zur Detailberatung

Für die Beratung hat sich die erw. JPK mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. März 2026 sowie dem Gegenvorschlag des Obergerichts vom 17. Juni 2026 vorbereitet.

An der Sitzung vom 8. Juli 2026 wurde bei den zur Revision stehenden Artikel des EG ZGB jeweils die Haltung der Regierung absatzweise der Haltung des Obergerichts gegenübergestellt und beraten.

Der Gegenantrag inkl. der Stellungnahme des Obergerichts vom 17. Juni 2026 wird im Anhang mitgereicht und bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrages und ist entsprechend in die Materialien des Geschäfts Nr. 4082 aufzunehmen. Ergänzend ist hierbei auszuführen, dass der schriftlich eingereichte Gegenantrag des Obergerichts gemäss Synopse in einigen Absätzen nicht den Antrag des Regierungsrates vom 17. März 2026 gemäss Kantonsratsverzeichnis wortgetreu abbildet (zweite Spalte der Synopse des Gegenantrags des Obergerichts vom 17. Juni 2026; Beilage 1). Die dreispaltige Synopse des Obergerichts dient vorliegend vielmehr dazu den Gegenantrag gemäss der Stellungnahme vom 17. Juni 2026 erläuternd darzustellen, wobei redaktionelle oder geringfügige Abweichungen bei der Abbildung des Regierungsantrages (zweite Spalte) unbeachtlich sind. Massgeblich ist der an der Sitzung vom 8. Juli 2026 beratene und beschlossene Gegenantrag des Obergerichts sowie die nun diesem Geschäft beiliegende Synopse mit dem Antrag der Justizprüfungskommission vom 8. Juli 2026 (Beilage 2).

3.2 Detailberatung EG ZGB Teilrevision Synopse gemäss Antrag der JPK

§ 8 Abs. 1 Ziffer 5. EG ZGB

Die Aufhebung von § 8 Abs. 1 Ziffer 5. war unbestritten. Sowohl der Regierungsrat als auch das Obergericht schlagen die Aufhebung vor. Die Aufhebung von § 8 Abs. 1 Ziffer 5. EG ZGB wurde einstimmig angenommen.

§ 10 Abs. 1 Ziffer 9. EG ZGB

Die Anpassung in § 10 Abs. 1 Ziffer 9. EG ZGB war unbestritten. Sowohl der Regierungsrat als auch das Obergericht schlagen die Umformulierung in der Klammer von «Durchführung der amtlichen Liquidation» hin zu «Amtliche Liquidation» vor. Die Anpassung von § 10 Abs. 1 Ziffer 9. EG ZGB wurde einstimmig angenommen.

§ 10 Abs. 1 Ziffer 9a. EG ZGB

Die Ergänzung von § 10 Abs. 1 Ziffer 9a. EG ZGB war unbestritten. Sowohl der Regierungsrat als auch das Obergericht schlagen eine ergänzte Ziffer 9a. in § 10 Abs. 1 mit dem Wortlaut «Art. 602 ZGB (Erbenvertretung)» vor. Die Ergänzung von § 10 Abs. 1 Ziffer 9a. EG ZGB wurde einstimmig angenommen.

§ 10 Abs. 1 Ziffer 9b. EG ZGB

Die Ergänzung von § 10 Abs. 1 Ziffer 9b. EG ZGB als solches unbestritten. Der Regierungsrat schlug dabei die Formulierung in der Klammer «Amtliche Mitwirkung bei der Teilung» und das Obergericht «Behördliche Mitwirkung bei der Teilung vor».

Das Obergericht schlug den Terminus «behördlich» vor, da im Gesetz immer die Rede von Erbschaftsbehörden und nicht von Erbschaftsämtern sei. Damit folgen sie der Terminologie des Gesetzes. Die Regierung entgegnete, dass «amtlich» passender sei, da das Gesetz an anderen Orten ebenfalls den Terminus «amtlich» verwende.

Mit 6:0 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) folgte die JPK dem Gegenvorschlag des Obergerichts und stimmte der Wortwahl «behördliche Mitwirkung» in § 10 Abs. 1 Ziffer 9b. EG ZGB zu.

§ 85 EG ZGB

Titel von § 85 EG ZGB

Die Regierung wählte für § 85 den Titel «Aufsicht über die Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter, Erbschaftsliquidatoren und Erbenvertreter». Das Obergericht hingegen monierte im Gegenvorschlag einen Titel mit dem einzigen Wort «Aufsicht». Hintergrund der Titelwahl der Regierung ist, dass die Aufsicht über die privaten Mandatsträger und die Aufsicht über die Erbschaftsbehörden für die Übersicht in zwei separaten Artikeln aufgebaut ist. Aus dem Titel geht deshalb hervor, dass § 85 lediglich die Regelung zur Aufsicht der privaten Mandatsträger regelt. Das Obergericht hingegen schlägt vor, dass sowohl die Aufsicht über die privaten Mandatsträger als auch die Aufsicht über die Erbschaftsbehörden in § 85 geregelt ist und entsprechend der Titel nur das Wort Aufsicht enthält. Auf den Titel von § 85 wurde erst nach Diskussion des Inhalts und dem Aufbau von § 85 endgültig entschieden (vgl. dazu Ausführungen zur Diskussion in § 85 Abs. 3).

§ 85 Absatz 1 EG ZGB

Die Regierung und das Obergericht waren sich in Zusammenhang mit § 85 Abs. 1 EG ZGB einig, dass hierbei das Beschwerderecht gegen Anordnungen und Unterlassungen von privaten Mandatsträgern (Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter, Erbschaftsliquidatoren und Erbenvertreter) geregelt werden soll. Uneinigkeit bestand jedoch darüber, ob die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen tätig werden kann/soll oder nicht.

Die Regierung monierte, dass in Ausnahmefällen die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen tätig werden soll und kann. Diese Auffassung der Regierung findet entsprechend in der von ihr vorgeschlagenen Formulierung von § 85 Abs. 1 Ausfluss, konkret in den ersten Worten des von der Regierung vorgeschlagenen Absatzes 1 von § 85: «**Für die Aufsicht [...] sowie die Behandlung von Beschwerden [...]** ist das Kantonsgericht zuständig. [...]». Die Regierung führte dazu aus, dass die Aufsicht von Amtes wegen aus juristischer Sicht unumstritten ist, zumal ein höchstrichterliches Urteil dazu besteht. Dieser Bundesgerichtsentscheid hat Bestand und wurde nie gekippt. Somit kann man die Aufsicht von Amtes wegen in Form einer gesetzlichen Grundlage verankern.

Das Obergericht kritisierte im Rahmen ihres Gegenvorschlages, dass es sehr umstritten ist, ob eine Aufsicht von privaten Mandatsträgern von Amtes wegen erfolgen kann. Mit der Formulierung, wie sie von der Regierung vorgeschlagen werde, bekennt man sich offensichtlich für eine Aufsicht von Amtes wegen. Damit läuft man die konkrete Gefahr, dass diese umstrittene Aufsicht von Amtes wegen im Gesetz verankert werde, ohne jedoch bundesrechtlich überhaupt zulässig zu sein. Der Grossteil der Lehre in diesem Bereich betrachtet die Aufsicht von Amtes wegen sehr kritisch. Das von der Regierung erwähnte Bundesgerichtsurteil ist 60 Jahre alt. Die Lehre widerspiegelt die aktuellere Haltung und distanziert sich von der in die Jahre gekommenen Rechtsprechung. Mit der Formulierung gemäss Gegenvorschlag des Obergerichts schliesst man die Aufsicht von Amtes wegen nicht explizit aus, aber der Formulierungsvorschlag des Obergerichts bildet die Aufsicht von Amtes wegen nicht explizit im Gesetzestext ab. Damit hat sich der Gegenvorschlag des Obergerichts für einen Kompromiss entschieden. Einerseits trägt der Gegenvorschlag des Obergerichts dem aktuellsten Stand der Lehre Rechnung und andererseits ist durch diese Formulierung eine Aufsicht von Amtes wegen weder gänzlich ausschliessen noch explizit angezeigt.

Die JPK versuchte im Rahmen der Diskussion in Erfahrung zu bringen, ob andere Kantone eine Aufsicht von Amtes wegen explizit im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage vorsehen oder nicht. Diese Frage blieb am Ende offen. Die Regierung führte aus, dass die Aufsicht von Amtes wegen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im ZGB und der damit einhergehenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin vorgesehen ist. Das Obergericht teilte diese Auffassung nicht.

Mit 6:0 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) folgte die JPK dem Gegenvorschlag des Obergerichts und stimmte der Formulierung gemäss Gegenvorschlag des Obergerichts von § 85 Abs. 1 EG ZGB zu.

§ 85 Absatz 2 EG ZGB

Einer der umstrittensten Punkte im Rahmen der Teilrevision des EG ZGB bestand bei der Revision von § 85 Abs. 2 EG ZGB. Die Regierung und das Obergericht waren sich vorbehaltend und im Rahmen des Rechtsmittelweges dahingehend einig, dass grundsätzlich gegen Entscheide des Kantonsgerichts im Bereich der Aufsicht der privaten Mandatsträger nach § 85 Abs. 1 innert 10 Tagen beim Obergericht Beschwerde geführt werden kann.

Die Uneinigkeit bestand in der Verfahrensart dieser Beschwerde. Die Regierung schlägt in ihrem Antrag vom 17. März 2026 vor, dass sich das Verfahren der Beschwerde sinngemäss nach den Bestimmungen der ZPO über die Berufung richtet. Die Regierung begründete ihren Antrag der «Beschwerde nach den Bestimmungen der Berufung» damit, dass bei der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Beschwerde gemäss ZPO die Kognition der prüfenden Instanz auf Rechtsverletzungen und offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen eingeschränkt ist. Zudem kommt einer Beschwerde gemäss ZPO keine aufschiebende Wirkung zu, was bei den Verfahrensbestimmungen der Berufung geeigneter geregelt ist. Die Regierung ist insgesamt der Auffassung, dass die Bestimmungen der Berufung gemäss ZPO für das Verfahren besser passen.

Das Obergericht beanstandete im Gegenvorschlag vom 17. Juni 2026 die fehlende Notwendigkeit im Rechtsmittelweg gegen Entscheide des Kantonsgerichts eine «Beschwerde im Kleid der Berufung» zu erfinden. Das Obergericht stellte die Angelegenheit in eine zahlenmässige Dimension: in den letzten 3 Jahren gab es 11 Verfahren beim Gemeinderat gegen die Tätigkeit von privaten Mandatsträgern nach dem bald alten § 85 Abs. 1 EG ZGB (über sämtliche Gemeinden des Kanton Zugs gesehen). Die Tragweite solcher Beschwerden ist in einem marginalen Rahmen, weshalb die Anwendung der Bestimmungen über die Berufung unverhältnismässig ist. Im Übrigen führte das Obergericht im Gegenvorschlag aus, dass die Regierung offenbar als gegeben betrachten, dass man bei Beschwerden vor Obergericht von «falschen Sachverhalten» ausgehe und entgegnete, dass einerseits das Kantonsgericht als erste Instanz über eine volle Kognition verfügt und die offensichtliche fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts in der Beschwerde gemäss ZPO stets vorgebracht werden kann.

Mit 9:0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) folgte die JPK dem Gegenvorschlag des Obergerichts für § 85 Abs. 2 EG ZGB. Es wird von der JPK beantragt, dass das Verfahren sich sinngemäss nach den Bestimmungen der ZPO über die Beschwerde richtet.

§ 85 Absatz 3 EG ZGB

In § 85 Absatz 3 EG ZGB schlägt sodann der Gegenvorschlag des Obergerichts vom 17. Juni 2026 vor, dass gegen Anordnung und Unterlassungen der Erbschaftsbehörde – im Gegensatz zu den privaten Mandatsträgern – beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden kann und sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) richtet. Das Obergericht schlägt im Gegenvorschlag vor, den Rechtsweg gegen Anordnungen und Unterlassungen der Erbschaftsbehörden unter dem Titel der Aufsicht in einem dritten Absatz von § 85 zu regeln, womit § 85^{bis} konsequenterweise aufgehoben werden kann.

Die Regierung sieht in ihrem Antrag vom 17. März 2026 keinen dritten Absatz von § 85 vor. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Systematik beantragt die Regierung die Aufsicht und den Rechtsweg gegen Anordnungen und Unterlassungen der Erbschaftsbehörden im separaten § 85^{bis} in drei Absätzen zu regeln.

Inhaltlich sind sich die Regierung und das Obergericht darin einig, dass Anordnungen und Unterlassungen, bzw. Entscheide der Erbschaftsbehörden beim Regierungsrat angefochten werden können. Uneinigkeit herrscht danach über den weiteren Rechtsweg: Die Regierung beantragt, dass gegen Entscheide des Regierungsrates sodann Beschwerde beim Obergericht geführt werden kann. Der Gegenvorschlag des Obergerichts hingegen sieht vor, dass sich der Rechtsweg gegen Entscheide oder Beschlüsse des Regierungsrates dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 162.1) folgt, wodurch grundsätzlich das Verwaltungsgericht die Rechtsmittelinstanz darstellt.

Das Obergericht vertritt die Ansicht, dass für das Verfahren gegen Entscheide der Regierung im Kanton Zug ausnahmslos das VRG anwendbar ist. Die von der Regierung vorgesehene Regelung in § 85^{bis} Abs. 3 würde in der Gesetzessystematik des Kantons Zug quer stehen und ein Novum darstellen. Die Regierung hingegen argumentiert insbesondere, dass mit dem Instanzenzug an das Obergericht eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung über die erbrechtliche Aufsicht herbeigeführt wird.

Die an der Sitzung anwesenden Vertreter der DI führten sodann aus, dass die Aufsicht über die Erbschaftsbehörden eine andere Natur hat als die Aufsicht über die privaten Mandatsträger. Deshalb müsse diesem Umstand konzeptionell mit einem separaten Artikel Rechnung getragen werden. Mit anderen Worten ist nach Ansicht der DI auch bei einem Entscheid der JPK für den Rechtsweg an das Verwaltungsgericht ein § 85^{bis} von Nöten. Dagegen hat das Obergericht im Rahmen der Sitzung nicht opponiert, wies jedoch darauf hin, dass der Titel von § 85 gemäss ihrem Gegenvorschlag sodann überdacht werden muss.

Die JPK führte im Anschluss daran die Grundsatzdiskussion darüber, ob nach einem Entscheid des Regierungsrates im Rahmen der Aufsicht über die Erbschaftsbehörden sich das Verfahren nach dem VRG richten soll oder aber ein Weiterzug ans Obergericht vorgesehen werden soll. Im Rahmen eines Grundsatzentscheides legte sich die JPK fest, dass das Verfahren bei der Aufsicht über die Erbschaftsbehörden wie vom Obergericht vorgeschlagen sich nach dem VRG richten soll und ein Weiterzug eines Regierungsratsentscheides ans Verwaltungsgericht im revidierten EG ZGB vorgesehen werden soll.

Im Anschluss daran diskutieren die an der Sitzung anwesenden Personen der DI, des Obergerichts und der JPK wie die Gestaltung der Titel aussehen soll, wenn man den Rechtsweg der Aufsicht über die Erbschaftsbehörden in einem separaten Artikel regeln will. Ein Mitglied der JPK beantragte im Sinne eines Gegenantrags, die Variante gemäss Gegenvorschlag des

Obergerichts in der ursprünglichen Form zu belassen und keinen separaten § 85^{bis} zu machen, bzw. diesen infolge von neu § 85 Absatz 3 aufzuheben.

Mit 9:0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) folgte die JPK dem ursprünglichen Gegenvorschlag des Obergerichts, bzw. dem Gegenantrag des Mitglieds der JPK, wonach in § 85 Abs. 3 EG ZGB Anordnungen und Unterlassungen der Erbschaftsbehörden beim Regierungsrat angefochten werden können. Das Verfahren richtet sich dabei nach dem VRG.

§ 85bis Abs. 1 bis 3 EG ZGB

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und dem Umstand, dass die Aufsicht über die Erbschaftsbehörden neu in § 85 Abs. 3 EG ZGB abschliessend geregelt ist, kann § 85bis vollumfänglich aufgehoben werden.

Mit 10:0 Stimmen (ohne Enthaltungen) beantragt die erw. JPK § 85^{bis} EG ZGB ersatzlos aufzuheben.

§ 172a EG ZGB

Die erw. JPK war einstimmig der Ansicht, dass das Übergangsrecht - wie im Gegenvorschlag des Obergerichts gemäss § 172a EG ZGB vorgesehen - eingeführt werden soll. Dementsprechend wurde der neue § 172a EG ZGB gemäss dem Gegenvorschlag des Obergerichts vom 17. Juni 2026 einstimmig angenommen.

3.3 Konsequenz der Teilrevision EG ZGB: Anpassungen im GOG

Aufgrund des Umstandes, dass die JPK bei der Teilrevision des EG ZGB vollumfänglich dem Gegenvorschlag des Obergerichts gefolgt ist, erübrigten sich weitere Diskussionen bei den Anpassungen im GOG. Die DI stimmte zu, dass wenn bei den zu revidierenden Bestimmungen im EG ZGB der Gegenvorschlag des Obergerichts durchgehend angenommen wurde, sodann auch die Änderungen im GOG wie vom Obergericht im Gegenvorschlag umgesetzt werden müssen.

Die Anpassungen im GOG sind logische Konsequenz der revidierten Bestimmungen im EG ZGB. Hierüber bestand bei den anwesenden Sitzungsteilnehmern und der JPK Einigkeit. Die Anpassungen gemäss Gegenvorschlag des Obergerichts vom 17. Juni 2026 wurden ohne Diskussionsbedarf je einstimmig angenommen. Konkret bedeutet dies folgende Änderungen im GOG:

§ 19 GOG

Die JPK beantragt einstimmig keine Änderungen/Ergänzungen in § 19 GOG vorzunehmen und § 19 GOG so zu belassen, wie er ist.

§ 21 Abs. 1 litera g und h GOG

Die JPK beantragt einstimmig die Änderungen gemäss Gegenvorschlag des Obergerichts vom 17. Juni 2026 für § 21 Abs. 1 litera g und h GOG anzunehmen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Teilrevision des EG ZGB hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge und damit keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026 (4082.1 - 18526) verwiesen.

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen (bei 5 Abwesenheiten),

auf die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB): Neuregelung der erbrechtlichen Aufsicht einzutreten und der von der JPK vorgeschlagenen Anträgen zur Teilrevision (Antrag der JPK vom 8. Juli 2026) zuzustimmen.

Zug, 8. Juli 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilagen:

Beilage 1a/b: Stellungnahme Gegenvorschlag Obergericht vom 17.06.2026 (Beilage 1a) inkl. dreispaltige Synopse zum Gegenvorschlag des Obergerichts (Beilage 1b)

Beilage 2: Dreispaltige Synopse inkl. Antrag der JPK vom 8. Juli 2026